

Entscheidungserhebliche Gründe

zum Beschluss des Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V in seiner 413. Sitzung am 31. Januar 2018 zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM) mit Wirkung zum 1. Januar 2018

1. Rechtsgrundlage

Die Kassenärztliche Bundesvereinigung und der GKV-Spitzenverband vereinbaren gemäß § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V im Bewertungsausschuss den Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM).

2. Regelungshintergrund

Mit Einführung der Leistungen zur intravitrealen Medikamentengabe durch den Beschluss des Bewertungsausschusses in seiner 328. Sitzung am 25. Juni 2014 wurde in den Protokollnotizen ein zu erreichendes Punktzahlvolumen festgelegt. Bei Nichterreichen des angestrebten Punktzahlvolumens soll der Bewertungsausschuss eine Anpassung der Bewertungen der Leistungen zur Korrektur des Punktzahlvolumens beschließen. Eine Überprüfung durch das Institut des Bewertungsausschusses hat ergeben, dass das Punktzahlvolumen in den Jahren 2015 und 2016 nicht ausgeschöpft wurde.

3. Regelungsinhalt

Mit dem vorliegenden Beschluss werden die Bewertungen der Gebührenordnungspositionen 06334, 06335, 31371, 31372, 31373, 36371, 36372 und 36373 gemäß den Protokollnotizen des Beschlusses des Bewertungsausschusses in seiner 328. Sitzung für den Zeitraum vom 1. Januar 2018 bis 31. Dezember 2019 angepasst.

4. Inkrafttreten

Der Beschluss tritt mit Wirkung zum 1. Januar 2018 in Kraft.